Übersicht der Pseudo-Gebührenordnungspositionen, die im Hinblick auf die Regelung in § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V für die Kennzeichnung der Narkosen bei der zahnärztlichen Behandlung von Patienten mit eingeschränkter Kooperationsfähigkeit zur Verfügung stehen:

Die Information über die regionale Verwendung obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen.

Buchstabe	Kennzeichnung der Narkosen
Z	für die EBM-Gebührenordnungspositionen (GOP) 05210, 05211, 05212, 05230, 05330, 05331, 05340, 05341, 05350 sowie 01320 gibt es die abgeleiteten GOP 05210Z, 05211Z, 05212Z, 05230Z, 05330Z, 05331Z, 05340Z, 05341Z, 05350Z sowie 01320Z mit dem Grund "Kennzeichnung von Narkosen bei zahnärztlicher Behandlung gemäß § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V"
Y	für die Grundpauschalen GOP 05210R, 05211R, 05212R gibt es die GOP 05210Y, 05211Y, 05212Y mit dem Grund "Kennzeichnung von Narkosen bei zahnärztlicher Behandlung gemäß § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V in Fällen der Leistungsberechnung entsprechend 5.1 der Allgemeinen Bestimmungen für Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten"
G	für die Grundpauschalen GOP 05210H, 05211H, 05212H sowie 01320H gibt es die GOP 05210G, 05211G, 05212G sowie 01320G mit dem Grund "Kennzeichnung von Narkosen bei zahnärztlicher Behandlung gemäß § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V in Fällen, die gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 (Auftragsleistung ausschl. zu Leistungen aus Anhang 1) mit 50% der Punktzahl berechnet werden"
V	für die Grundpauschalen GOP 05210W, 05211W, 05212W die GOP 05210V, 05211V, 05212V mit dem Grund "Kennzeichnung von Narkosen bei zahnärztlicher Behandlung gemäß § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V in Fällen, die gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 (Auftrag zur Durchführung von Leistungen aus Anhang 1) mit 50 % der Punktzahl berechnet werden für arztgruppen- oder schwerpunktgleiche (Teil-) Berufsausübungsgemein-schaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe / desselben Schwerpunktes (gemäß Allg. Best. 5.1 zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 10 %)"